

## Antrag

der Abg. Landtagspräsidentin Dr.<sup>in</sup> Pallauf, Mag.<sup>a</sup> Jöbstl und Bartel betreffend Optimierung  
Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Willenserklärung, durch die man für den Ernstfall vorsorgen kann, sollte man eine bestimmte medizinische Behandlung ablehnen oder erhalten wollen und zum Behandlungszeitpunkt nicht entscheidungsfähig sein. Das Paradebeispiel ist die Vorsorge für den Erhalt oder die Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen, wenn man bereits im Koma liegt.

Eine verbindliche Patientenverfügung muss schriftlich von einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin, einem Notar bzw. einer Notarin oder einer rechtskundigen Person der Patientenvertretung errichtet werden. Jede Patientenverfügung kann auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats sowie im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert werden. Für Krankenanstalten besteht bundesweit die Möglichkeit, in diese Register Einsicht zu nehmen. Eine Verpflichtung zur Einsichtnahme vor Behandlungsbeginn besteht allerdings nicht.

Wie die Salzburger Nachrichten kürzlich berichteten, kann die fehlende Abfrage-Verpflichtung des Patientenverfügungsregisters in der Praxis schwere Folgen haben. Außerdem stellt sich somit auch die berechtigte Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Patientenverfügung, wenn diese dem behandelnden Arzt bzw. der Ärztin erst von sich aus präsentiert werden muss.

Das uneinheitliche System der verschiedenen Online-Register macht die Anwendung von Patientenverfügungen ebenfalls nicht leichter, zumal diese nicht miteinander verknüpft sind. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, warum die Patientenverfügungen noch nicht im Rahmen der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) eingesehen werden können.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,

- 1.1. alle Patientenverfügungen möglichst rasch in die elektronische Gesundheitsakte aufzunehmen und
- 1.2. zu prüfen, ob eine Patientenverfügung auf der E-Card gespeichert werden oder sofort ersichtlich gekennzeichnet werden kann.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. Februar 2023

Dr.<sup>in</sup> Pallauf eh.

Mag.<sup>a</sup> Jöbstl eh.

Bartel eh.